



Richtlinien über Gartenschätzungen

Freizeitgärten
Hörnliallee 70, 4125 Riehen

Telefon: 061 605 21 07
Fax: 061 605 21 21

Ansprechperson: Paula Wiget
E-Mail: paula.wiget@bs.ch

Inventar	Berechnung
Gartenhäuschen Pergolen Werkzeugkästen Werkzeugtruhen analog zu den Häusern	<p>1. Wandstärke 63 mm und vergleichbare Objekte:</p> <p>Anrechenbare Baukosten CHF 12 000</p> <p>Abschreibung linear</p> <p>1. Jahr 25%</p> <p>2. Jahr 20%</p> <p>3. Jahr 15%</p> <p>nach 3 Jahren 5%</p> <p>Gutschrift / Pflege CHF 0 – 30 / Jahr</p> <p>2. Dünnwandige Häuschen und vergleichbare Eigenbauten:</p> <p>Anrechenbare Baukosten CHF 5 000</p> <p>Abschreibung linear</p> <p>1. Jahr 30%</p> <p>2. Jahr 20%</p> <p>3. Jahr 10%</p> <p>nach 3 Jahren 5%</p> <p>Gutschrift / Pflege CHF 0 – 30 / Jahr</p> <p>Wenn Baukosten unbekannt: Preis nach Ermessen der Schätzer</p>
Wassereinrichtung	Abschreibung 10% linear, wenn Baukosten nicht bekannt: CHF 10 pro Hahnen
Brunnentrog	Maximal anrechenbarer Wert CHF 200
Wasserfass	Angerechnet werden nur im Fachhandel erhältliche Spezialfässer, keine Chemiefässer, keine Eisenfässer, die ursprünglich als Behälter für andere Flüssigkeiten dienen. Abschreibung 10% linear
Einfassungsplatten	Maximal anrechenbarer Wert CHF 6
Trittplatten	Beton max. CHF 5, Waschbeton max. CHF 6, Ortbeton CHF 0
Gestelle	Max. 5 Stk. pro Garten, max. CHF 100 pro Stk., max. CHF 200 pro Garten
Rohrpfosten	Bis CHF 5, wenn neu: Abschreibung 10% linear
Kompostgitter	Max. CHF 25
Kompostbehälter	Schätzung abhängig vom Material, Thermobehälter max. CHF 200 Abschreibung 5% oder 10% linear



Alle Obstbäume, Beerensträucher, Kiwi	Wenn neu: Ladenpreis für Jungpflanzen, wenn älter je nach Zustand und Ermessen der Schätzer
Himbeeren	Pro Laufmeter max. CHF 6, wenn neu: Ladenpreis für Jungpflanzen
Johannisbeeren*	Wenn selbst gezogen CHF 0, wenn älter maximal CHF 5, wenn neu: Ladenpreis für Jungpflanzen
Heidelbeeren*	Max. CHF 15, wenn neu: Ladenpreis für Jungpflanzen
Rhabarber*	–
Ziersträucher, Rosen, Kletterpflanzen, Stauden, Hecken**	–
Übriges Inventar, Mobiliar, Werkzeuge	Andere als oben aufgeführte Einrichtungen werden als «Luxusartikel», die dem persönlichen Geschmack der Pächterinnen oder Pächter entsprechen, angesehen und dürfen nicht in die Schätzung mit einbezogen werden. Falls der Nachfolger diese Einrichtungen übernehmen will, so kann er mit dem Vorgänger einen Preis aushandeln. Der Nachfolger ist jedoch in keiner Weise verpflichtet, solche Gegenstände zu übernehmen. Will er sie nicht, so muss der Vorgänger die Einrichtungen entschädigungslos aus dem Garten entfernen (z.B. Werkzeuge, Tisch, Stühle, Kästen, Cheminée, Fahnenmast, Treibhaus, Keller etc.).
Instandstellungen	Sind normalerweise durch den Pachtnachfolger zu erledigen, können aber auch von den abtretenden Pächtern erledigt werden. Sie werden bei der Schätzung erfasst und mit CHF 25 pro notwendige Arbeitsstunde vom Inventarwert abgezogen. Bei Entsorgungen werden die tatsächlichen Kosten der notwendigen Schuttmulden abgezogen. Übersteigen die Kosten für die Instandstellung den Inventarwert, so werden die Kosten dem abtretenden Pächter / der Pächterin in Rechnung gestellt.

* Können ohne weiteres selbst vermehrt werden. Vergütung nur bei Nachweis, dass sie neu gekauft wurden.

** Ziergehölze entsprechen dem ganz persönlichen Geschmack und sind als «Luxus» zu betrachten.
Allfällige Preisanpassungen vorbehalten.